

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 514/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bluma K r [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED], [REDACTED] th Street, B [REDACTED] [REDACTED], N.Y.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Müstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat wie schon die Behörde die im Januar 1966 beantragte Wiedereinsetzung in die Frist des § 189 Abs. 1 BEG nicht erteilt und den gleichzeitig angemeldeten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit abgelehnt. Die Entscheidung wirft entgegen der Meinung der Beschwerde keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die Anforderungen, die an ein Wiedereinsetzungsgesuch zu stellen sind, hat der Bundesgerichtshof in RzW 1971, 180; 510; 1972, 27; 1973, 96 nochmals

fo

- 3 -

dargelegt. Von diesen Grundsätzen weicht das Berufungs-
urteil jedenfalls nicht zum Nachteil der Klägerin ab.

Mai

Fuchs

